

BVG-Vorsorge G-Pläne "Festangestellte"

Versicherte Personen

Festangestellte Arbeitnehmer

Alle festangestellten Arbeitnehmer einer angeschlossenen Firma, welche einen Jahreslohn erzielen, der die Eintrittsschwelle gemäss BVG (für 2019: Fr. 21'330.-) übersteigt, sind obligatorisch zu versichern. Selbständigerwerbende können freiwillig zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmer versichert werden.

Die Vorsorgeleistungen können der Rückseite entnommen werden.

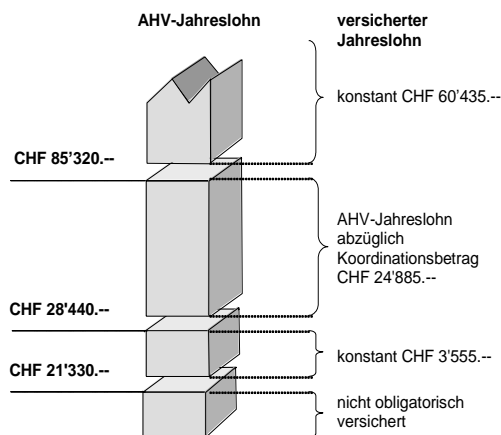
Lohnbasis

Vorsorgeplan G

Bei einem AHV-Lohn von CHF 85'320.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 60'435.--.

Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 28'441.-- und CHF 85'320.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 24'885.--

Bei einem AHV-Lohn ab CHF 21'330.-- bis CHF 28'440.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'555.--.



Plan G1 und G2

Grundlage zur Bestimmung der Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der AHV-pflichtige Jahreslohn.

Kontakt und Fragen

Charles Apothéloz-Stiftung
Frau Yolanda Schweri
Kasernenstr.15
8021 Zürich
info@cast-stiftung.ch

Telefon 043 322 13 05
Fax 043 322 13 09

BVG-Vorsorge G-Pläne "Festangestellte"

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan G	Plan G1	Plan G2
Im Alter			
Altersrente mit anwartschaftlicher Ehegattenrente	Siehe Bestimmungen Altersrente	Siehe Bestimmungen Altersrente	Siehe Bestimmungen Altersrente
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind	20% der Altersrente pro Kind

Anstelle der Altersrente kann die Kapitalauszahlung eines Teils oder des ganzen Altersguthabens verlangt werden.

Bei Invalidität			
Invalidenrente	Siehe Bestimmungen Invalidenrente Plan G	In Höhe von 40% des gemeldeten Lohnes	In Höhe von 40% des gemeldeten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
Befreiung von der Beitragszahlung	Nach 3-monatiger Invalidität	Nach 3-monatiger Invalidität	Nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall			
Ehegattenrente/ Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind	20% der Invalidenrente pro Kind
Todesfallkapital	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente vorgesehen ist	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente vorgesehen ist; mind. 100% des versicherten Lohnes	In Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente vorgesehen ist; mind. 100% des versicherten Lohnes

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Alter	Plan G	Plan G1	Plan G2
18 - 24	3.6%	3.6%	3.6%
25 - 34	10.6%	9.0%	21.2%
35 - 44	13.6%	11.0%	21.2%
45 - 54	18.6%	14.0%	21.2%
55 - 65/Frauen 64	20.6%	16.0%	21.2%

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig

- vom Altersguthaben (Altersguthabens plus Zinsen) im Rücktrittsalter sowie
- vom Umwandlungssatz*

* Bestimmung durch den Stiftungsrat; für den obligatorischen Teil des Altersguthabens gelten die gesetzlichen Bestimmungen

Bestimmungen der Invalidenrente in Plan G

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Altersrente, jedoch ohne Berücksichtigung der zukünftigen Zinsen: Wartezeit 12 Monate.